

IHK Lübeck - 23547 Lübeck

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Finanzausschuss  
Dem Vorsitzenden  
Herrn Günter Neugebauer  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 16/514**

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihre Ansprechpartnerin  
Nicole Baumann  
E-Mail  
[baumann@ihk-luebeck.de](mailto:baumann@ihk-luebeck.de)

Telefon  
0451 6006-237  
Fax  
0451 6006-4237

Unser Zeichen  
Bau/En

23. Januar 2006

## **Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges**

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

für die Gelegenheit, zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen.

Das Umsatzsteueraufkommen ist seit Jahren rückläufig. Durch zunehmende Umsatzsteuerhinterziehungen, die grenzüberschreitend begangen werden, entstehen erhebliche Steuerausfälle. Aus diesem Grund ist eine wirksame Strafverfolgung ein unerlässlicher Bestandteil, um ernsthaft den Umsatzsteuerbetrug zu bekämpfen. Aber nicht nur die Finanzverwaltung hat zunehmend Steuerausfälle zu beklagen, auch die Wirtschaft ist betroffen, da derartige Steuerausfälle das Steuerentlastungspotenzial schmälern und daher zu Lasten der steuerehrlichen Unternehmen gehen. Insofern liegt eine wirksame Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges auch im Interesse der Wirtschaft.

Für eine wirksame Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges ist zunächst eine effektive Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden sowie ein reibungsloser Informationsaustausch innerhalb der gesamten Verwaltungsebenen erforderlich. Ferner wird die personelle Verstärkung der Umsatzsteuerverwaltung unerlässlich sein, um der gesteigerten Kontrollaufgabe gerecht werden zu können. Aufgrund der grenzüberschreitenden Betrugssachverhalte ist zudem die Zusammenarbeit mit den ausländischen Finanzbehörden zu verbessern. Dazu gehört auch der zunehmende effektive Einsatz von modernen Kommunikationsmitteln, um den raffinierten Umsatzsteuerbetrügern auf die Spur zu kommen. Hierauf sollte unseres Erachtens der Schwerpunkt der Betrugsbekämpfung gelegt werden.

Um langfristig den Umsatzsteuerbetrug zu bekämpfen, werden Modelle zum Systemwechsel bei der Umsatzbesteuerung in der Öffentlichkeit bereits diskutiert, das sog. „Reverse-Charge-Verfahren“ und die „Generelle Ist-Versteuerung mit Cross-Check“. Beide Modelle setzen dort an, wo ein Betrug am ehesten möglich erscheint, beim Auseinanderfallen der Umsatzsteuerzahlung und dem Vorsteuerabzug.

Das Modell der „Generellen Ist-Versteuerung mit Cross-Check“ ist dadurch gekennzeichnet, dass die Umsatzsteuer auf einen Ausgangsumsatz erst dann entsteht, wenn der leistende Unternehmer das Entgelt vereinnahmt hat. Erst zu diesem Zeitpunkt kann der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug geltend machen. Die Umsatzsteuer und das Recht auf Vorsteuerabzug entstehen somit gleichzeitig. Umsätze sind ab einer Höhe von 5.000 EUR mit einer Einzelmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck elektronisch an eine zentrale Behörde zu übermitteln, sobald das Entgelt vereinnahmt wurde. Die Meldepflicht umfasst Einzelumsatzmeldungen des Leistenden und Einzelbezugsmeldungen des Leistungsempfängers, die im Rahmen eines Kontrollverfahrens, des sog. Cross-Check, miteinander abgeglichen werden. Kritisch ist anzumerken, dass dieses Kontrollverfahren sowohl auf Seiten der Wirtschaft als auch auf Seiten der Verwaltung zu einem enormen Verwaltungsaufwand und Mehrkosten führt. Zu Bedenken ist auch, dass die große Menge an Hinweisen aus den Einzelmeldungen nicht zwangsläufig einen betrügerischen Hintergrund haben. Häufig kann es sich auch um die unterschiedliche rechtliche Würdigung von komplizierten Sachverhalten handeln. Eine genaue und zeitnahe Überprüfung jeder Einzelmeldungen durch die Finanzbehörden ist unerlässlich. Die umfangreichen Melde- und Dokumentationspflichten lassen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erwarten. Ob der erzielbare Nutzen der „Generellen Ist-Versteuerung mit Cross-Check“ mittelfristig die damit verbundenen Kosten überwiegt, ist daher äußerst zweifelhaft.

Das „Reverse-Charge-Verfahren“ (folgend RC-Verfahren) ist dadurch gekennzeichnet, dass bei Rechnungsbeträgen oberhalb einer Bagatellgrenze von 5.000 EUR keine Umsatzsteuerzahlungen zwischen zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmen mehr anfallen, indem die Umsatzsteuerschuld bei Leistungen im zwischenunternehmerischen Bereich grundsätzlich vom Leistenden auf den Leistungsempfänger verlagert wird. Die Steuerschuld und die Vorsteuerabzugsberechtigung fallen so in der Person des Leistungsempfängers zusammen und saldieren sich. Zur Durchführung dieses Verfahren erhält jedes zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmen eine sog. R-Nummer, womit die Berechtigung zum Bezug von Leistungen im RC-Verfahren nachgewiesen werden kann. Das leistende Unternehmen hat auch hier die Verpflichtung, jeden R-Umsatz einzeln an eine zentrale Stelle zu melden, um einen Missbrauch der R-Nummern zu verhindern.

Positiv ist das Zusammenfallen der Umsatzsteuerschuld und der Vorsteuerabzugsberechtigung beim Leistungsempfänger zu bewerten. Dadurch entfallen zum einen aufkommensneutrale Zahlungsströme zwischen den Unternehmen und zum anderen treten Erleichterungen durch den Wegfall der bisherigen strengen Anforderungen an den Inhalt von Rechnungen für den Vorsteuerabzug ein.

Aufgrund der auch in diesem Verfahren geforderten Einzelmeldungen zu jedem Umsatz führt jedoch auch das RC-Verfahren zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand bei den Unternehmen und damit zu erheblichen Mehrkosten in der Wirtschaft. Zusätzlich müssen die Unternehmen nicht nur die technischen Voraussetzungen für das Erstellen der Einzelumsatzmeldung erfüllen, sondern zeitgleich die Voraussetzungen des jetzigen Umsatzsteuerverfahrens beachten, da bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro das bisherige Umsatzsteuersystem beibehalten wird. Die Anforderungen an die betroffenen Unternehmen werden somit immer größer.

Unerlässlich erscheint uns bei der Anwendung des RC-Verfahrens die geplante Einrichtung einer Vertrauensschutzregelung. Nur so ist gewährleistet, dass das leistende Unternehmen bei sorgfältiger Überprüfung der R-Nummer von der Steuerschuld befreit wird, auch wenn der Leistungsempfänger nicht zum Erwerb von Leistungen im RC-Verfahren berechtigt war. So werden steuerehrliche Unternehmen nicht unnötig belastet und haben trotzdem einen Anreiz, Kontrollmöglichkeiten zur Überprüfung der R-Nummer zu nutzen.

Festzustellen bleibt, dass beide Modellansätze nur mit einer Änderung der 6. EG-Richtlinie zur Mehrwertsteuer umgesetzt werden können, und somit als kurzfristiges Instrument zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges nicht zur Verfügung stehen. Daher ist – wie Eingangs erwähnt – unerlässlich, dass die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges durch die Strafverfolgungsbehörden und den zuständigen Finanzbehörden verbessert und ausgebaut wird.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Baumann